



Lehrmittelbeschaffung

St.Gallen, 7. September 2023

Ruedi Herzig

Lehrmittelbeschaffung untersteht Beschaffungsrecht

- Auftraggeber: Schulträger (Schulgemeinde, Einheitsgemeinde)
- Anbieter: Buchhändler, Verlag (staatlich, privat)
- Öffentlicher Auftrag:
 - Vertrag zwischen Auftraggeber und Anbieter
 - Dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
 - Entgeltlichkeit
 - Austausch von Leistung und Gegenleistung
- Leistung: Lieferung, Dienstleistung, gemischt



Bestimmung des Auftragswerts

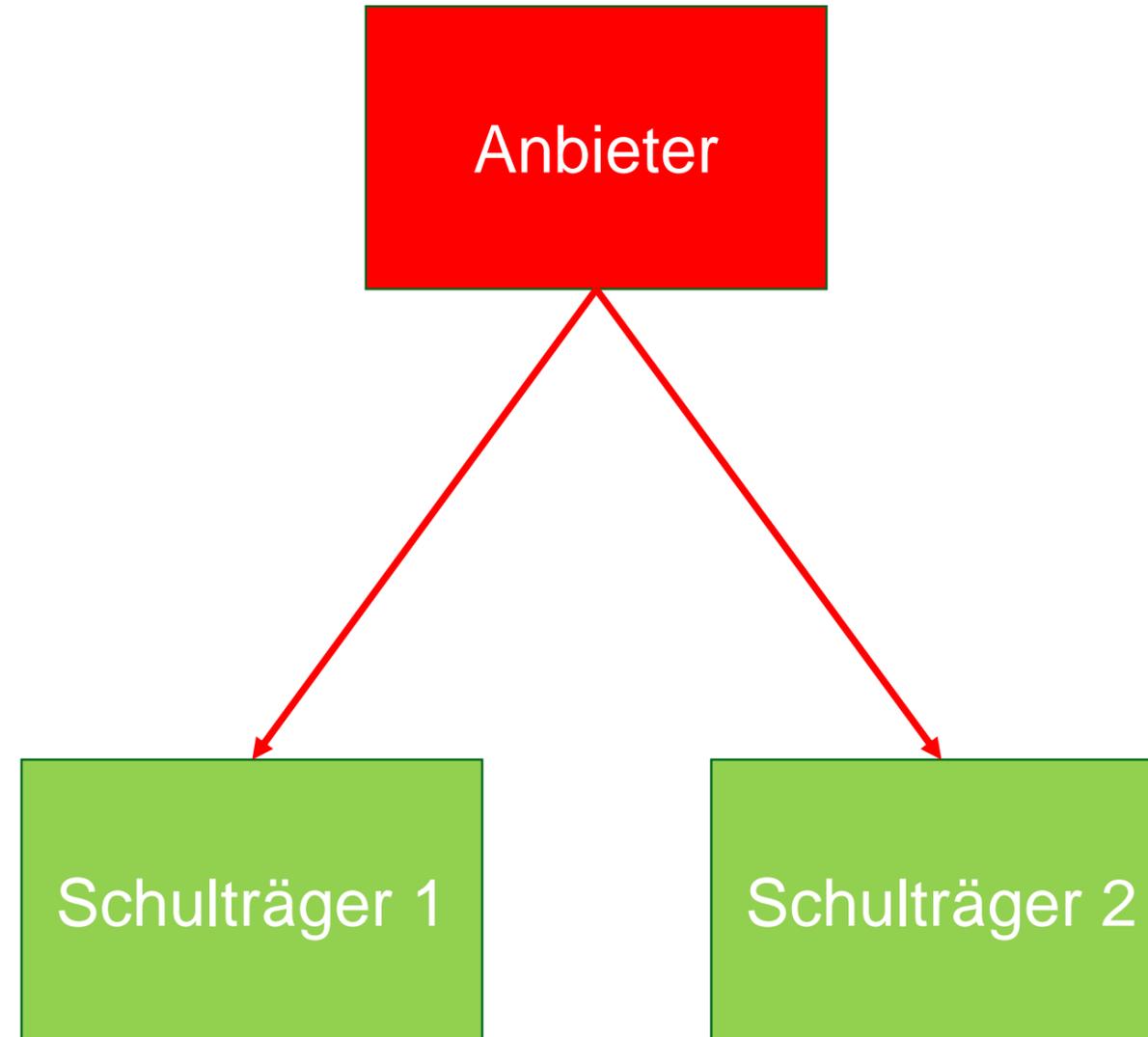
- Gegenstand: Alles was rechtlich und sachlich eng zusammengehört (und von einem Anbieter bezogen werden kann)
- Zerstückelungsverbot: Keine Aufteilung, um Bestimmung des Beschaffungsrechts zu umgehen (sachlich begründete Aufteilung ist zulässig: bspw. Mathe / Deutsch)
- Dauer bestimmt Auftragswert:
 - Bestimmte Laufzeit: ≤ 5 Jahre
 - Unbestimmte Laufzeit (unter fünf Jahren): 48 Monate
 - Wiederkehrende Bestellungen unter dem Jahr: 12 Monate



Separate Beschaffung

Verfahrensart	Auftragswert
Offenes / selektives Verfahren	$\geq 250'000$
Einladungsverfahren	$< 250'000$
Freihändiges Verfahren	$< 150'000$

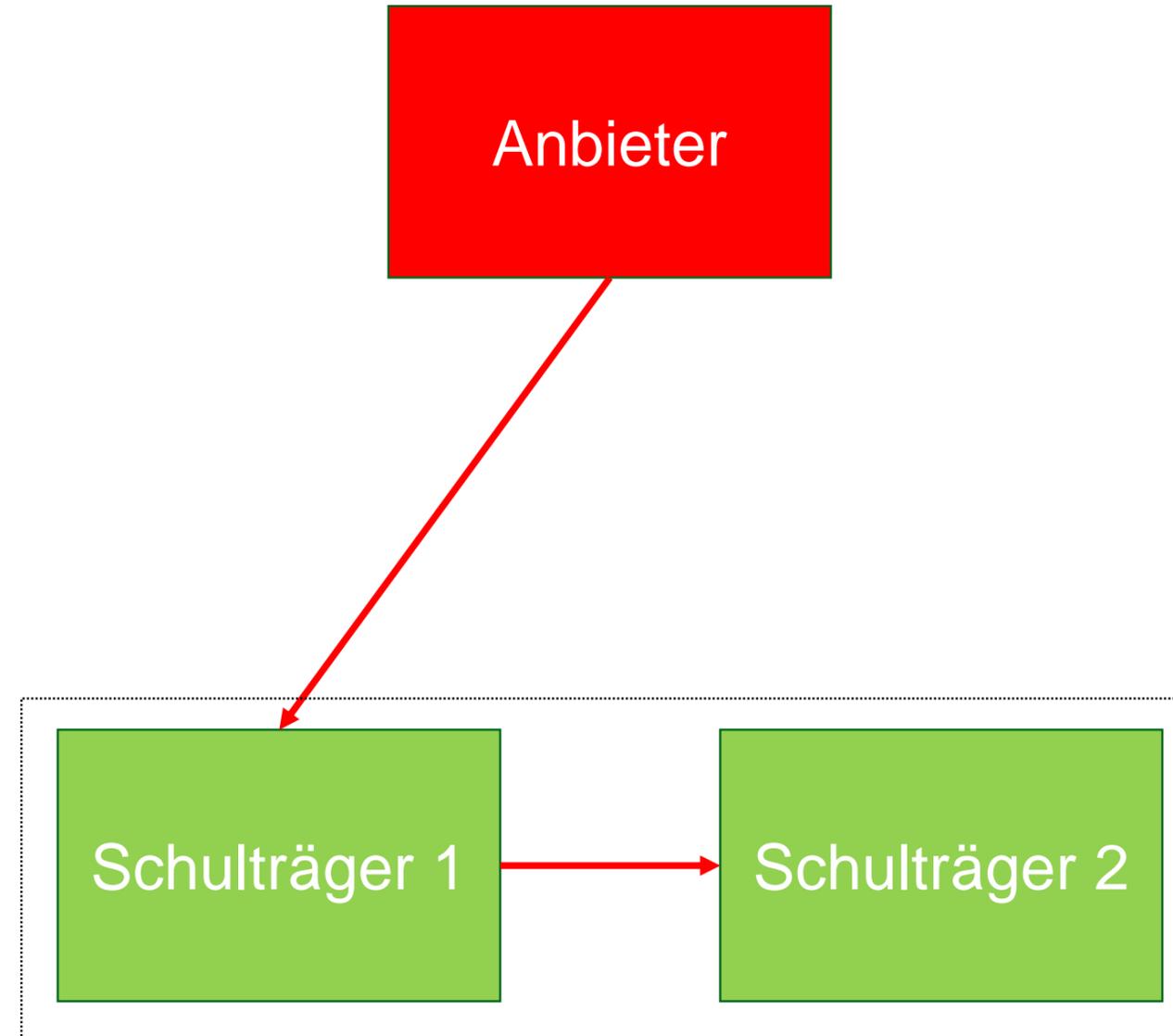
 Einkauf von Lehrmitteln:
Beschaffungsrecht beachten



Gemeinsame Beschaffung

Höheres Volumen:

- + Senkung der Transaktionskosten
- + Ev. besserer Preis
- Mehraufwand für federführenden Schulträger
- u.U. höherstufiges Verfahren



Vorgabe der Lehrmittel bei Ausschreibung?

- Im freihändigen Verfahren kann das Produkt immer vorgegeben werden. In Einladungsverfahren indirekt auch, durch Auswahl der eingeladenen Anbieter.
- Im offenen Verfahren ist immer Art. 30 Abs. 3 IVöB zu beachten: «**Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen** sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten **sind als technische Spezifikationen nicht zulässig**», bzw. nur stellvertretend mit dem Hinweis «oder gleichwertig»
- Wie weit die Schulträger ein bestimmtes Lehrmittel vorgeben dürfen, ist unklar. **Restrisiko Substituierbarkeit** wegen Definition von Qualitätskriterien durch den Bildungsrat / gemeinsame Liste



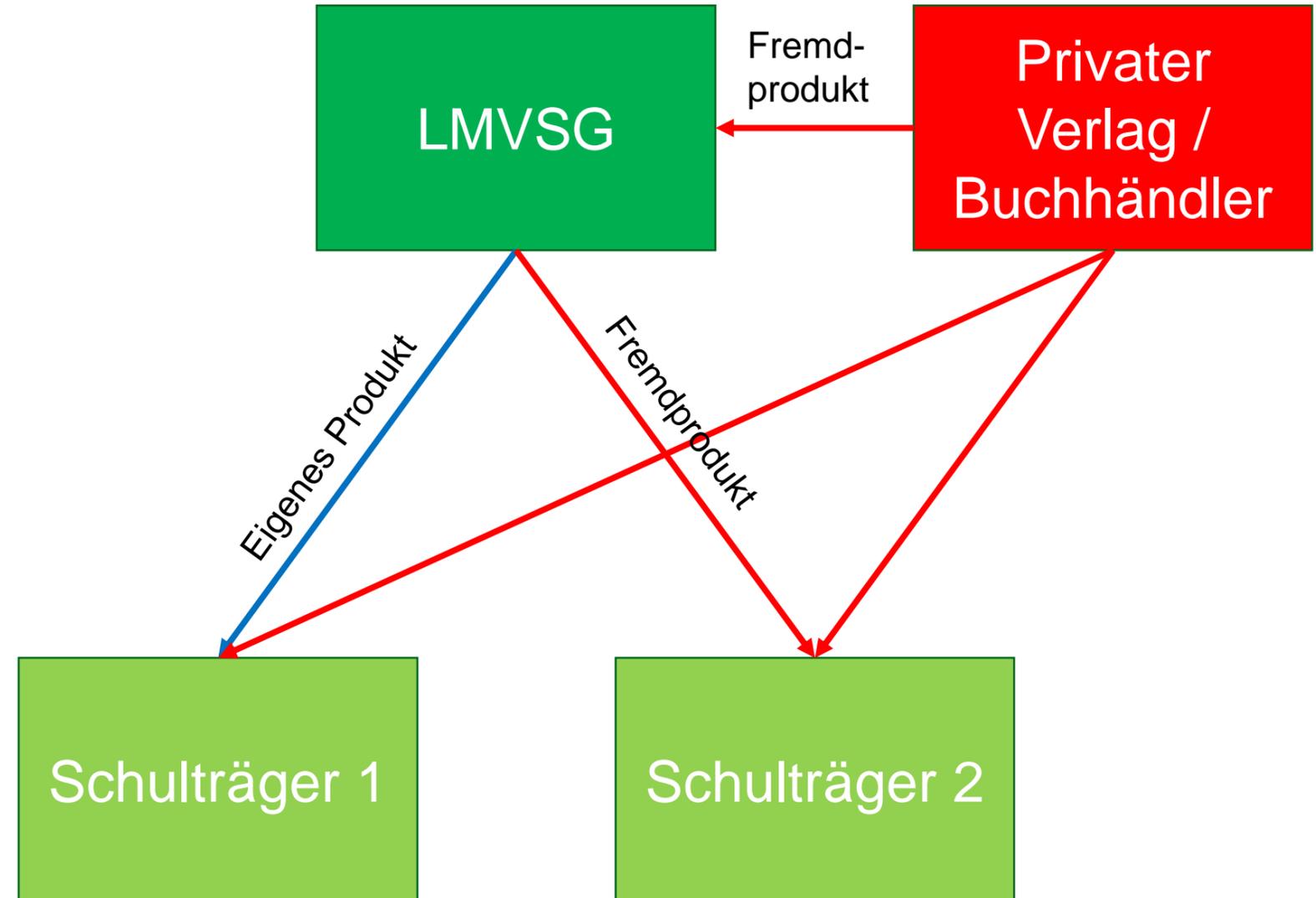
Ausnahme In-State-Beschaffung

Voraussetzungen In-State-Beschaffung:

- Anbieter muss selbst auch Beschaffungsrecht beachten
- Anbieter steht bezüglich des Produkts nicht im Wettbewerb mit Privaten
- Anbieter beteiligt sich nicht an Ausschreibungen

 Einkauf von Verlagsprodukten: Vom Beschaffungsrecht ausgenommen (In-State-Beschaffung)

 Einkauf von Fremdlehrmitteln: Beschaffungsrecht beachten



Einkaufsgemeinschaft

- Einkaufsgemeinschaft durch Vereinbarung (oder mit Rechtspersönlichkeit)
- Austausch innerhalb Einkaufsgemeinschaft nicht nach Beschaffungsrecht
- Schulträger melden Bedarf jährlich
- LMVSG übernimmt Einkäuferrolle, beachtet Beschaffungsrecht
- Kostendeckende Entschädigung des LMVSG
- LMVSG übernimmt Verteilung

